

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

Tag: 27.06.2017

Dauer: 19:30 Uhr bis 20:35 Uhr

Ort: 10 Sitzungssaal der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 33, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV Reinhard Peter
STV Andreas Schuch
STV Malke Aydin
STV Eckart Hafemann
STV Hans Happel
STV Ulrich Kuhn
STV Reiner Leidich

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-
Postel
Stellv. STV-Vorsteher Peter Alexander
Stellv. STV-Vorsteher Matthias Jung
Stellv. STV-Vorsteher Ulrich Sann
Stellv. STV-Vorsteher Reimar Stenzel

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Erster Stadtrat Ewald Seidler
Stadtrat Uwe Happel
Stadtrat Jakob Ernst Kandel

Schritfführer(in)

VA Sabine Kalitzke

Entschuldigt:

TAGESORDNUNG:

**TOP 3 Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung)
Vorlage: STV-130/2016-2021**

Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird ein Änderungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegt. Des Weiteren werden von Seiten der SPD-Fraktion die Anträge, über die auch in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport am 20.06.2017 beraten wurde, gestellt.

Nach eingehender Beratung wird über zunächst über folgende Anträge abgestimmt.

Die SPD-Fraktion beantragt, in § 2 der Satzungsvorlage die Kostenbeiträge neu zu erfassen. Eine Erhöhung soll derzeit auf Grund der guten Haushaltslage nicht erfolgen. Weiterhin sollen die Staffelung der Kostenbeiträge sowie die Höhe der Kostenbeiträge auf die Beträge vom Oktober 2016 zurückgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
3 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

Antrag der SPD-Fraktion, den Wortlaut des § 2a der Satzung in der Fassung vom 18.11.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017) zu belassen.

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
3 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt folgende Änderung der Kostenbeitragssatzung:

1. § 2a Ziff. 2. Absatz 2:
„Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen...“
Ergänzen durch: „Nicht Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind Geschwisterkinder des Kindes, soweit für diese § 2a Ziff. 3 nicht in Anwendung gebracht wird. Nicht Haushaltsangehörige sind des Weiteren Geschwister des oder der Erziehungsberechtigten, soweit diese im Haushalt leben. Nicht Haushaltsangehörige sind drittens die Großeltern des Kindes, soweit diese im Haushalt leben.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
1 Ja-Stimme
3 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

2. § 2a Ziff. 6
Ändern: „Die Stadt Pohlheim behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben durchzuführen. Der ...“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
1 Ja-Stimme
4 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

3. § 2a Neue Ziffer 8 einfügen:
Der Bescheid über die Ermäßigung gilt 12 Monate ab Antragsdatum. Reicht der Antragsteller keine Unterlagen ein, um erneut die Ermäßigung zu erreichen, ändert sich der Kostenbeitrag automatisch auf den vollen Kostenbeitrag nach § 2.

Abstimmungsergebnis:**Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**

1 Ja-Stimme
4 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Abschließend wird über die Verwaltungsvorlage abgestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die nachfolgende „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung)“ zu beschließen:

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung)“

Auf Grund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 22, 22a und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 - Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Pohlheim haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Die Beiträge gliedern sich in
 - a) Kostenbeitrag
 - b) Verpflegungsentgelt
 - c) Kostenbeitrag für Zukaufstunden in den Kindertageseinrichtungen
6. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen nach den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung erhoben. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
7. Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertageseinrichtungen mit erweiter-

ter Öffnungszeit wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 - Kostenbeiträge

1.	Der Kostenbeitrag für Kinder ab drei Jahren beträgt	
1.1	Ab 1. Januar 2017	
1.1.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	132,00 €/Monat
1.1.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	92,00 €/Monat
1.1.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	157,00 €/Monat
1.1.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	198,00 €/Monat
1.1.5	für die Benutzung ganztags	229,00 €/Monat
1.1.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	49,00 €/Monat
1.1.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	39,00 €/Monat
1.2	Ab 1. Januar 2018	
1.2.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	139,00 €/Monat
1.2.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	97,00 €/Monat
1.2.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	165,00 €/Monat
1.2.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	208,00 €/Monat
1.2.5	für die Benutzung ganztags	241,00 €/Monat
1.2.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	52,00 €/Monat
1.2.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	41,00 €/Monat
1.3	Ab 1. Januar 2019	
1.3.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	146,00 €/Monat
1.3.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	102,00 €/Monat
1.3.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	174,00 €/Monat
1.3.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	219,00 €/Monat
1.3.5	für die Benutzung ganztags	254,00 €/Monat
1.3.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	55,00 €/Monat
1.3.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	44,00 €/Monat
1.4	Ab 1. Januar 2020	
1.4.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	154,00 €/Monat
1.4.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	107,00 €/Monat
1.4.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	183,00 €/Monat
1.4.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	230,00 €/Monat
1.4.5	für die Benutzung ganztags	267,00 €/Monat
1.4.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	58,00 €/Monat
1.4.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	47,00 €/Monat
1.5	Ab 1. Januar 2021	
1.5.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	162,00 €/Monat
1.5.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	113,00 €/Monat
1.5.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	193,00 €/Monat
1.5.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	242,00 €/Monat
1.5.5	für die Benutzung ganztags	281,00 €/Monat

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 1.5.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 61,00 €/Monat |
| 1.5.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 50,00 €/Monat |

2. Der Kostenbeitrag Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt

2.1 Ab 1. Januar 2017

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 2.1.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 158,00 €/Monat |
| 2.1.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 110,00 €/Monat |
| 2.1.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 188,00 €/Monat |
| 2.1.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 238,00 €/Monat |
| 2.1.5 | für die Benutzung ganztags | 275,00 €/Monat |
| 2.1.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 59,00 €/Monat |
| 2.1.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 47,00 €/Monat |

2.2 Ab 1. Januar 2018

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 2.2.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 167,00 €/Monat |
| 2.2.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 116,00 €/Monat |
| 2.2.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 198,00 €/Monat |
| 2.2.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 250,00 €/Monat |
| 2.2.5 | für die Benutzung ganztags | 290,00 €/Monat |
| 2.2.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 63,00 €/Monat |
| 2.2.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 50,00 €/Monat |

2.3 Ab 1. Januar 2019

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 2.3.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 176,00 €/Monat |
| 2.3.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 122,00 €/Monat |
| 2.3.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 209,00 €/Monat |
| 2.3.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 263,00 €/Monat |
| 2.3.5 | für die Benutzung ganztags | 305,00 €/Monat |
| 2.3.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 66,00 €/Monat |
| 2.3.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 53,00 €/Monat |

2.4 Ab 1. Januar 2020

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 2.4.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 185,00 €/Monat |
| 2.4.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 129,00 €/Monat |
| 2.4.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 220,00 €/Monat |
| 2.4.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 276,00 €/Monat |
| 2.4.5 | für die Benutzung ganztags | 321,00 €/Monat |
| 2.4.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 70,00 €/Monat |
| 2.4.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 57,00 €/Monat |

2.5 Ab 1. Januar 2021

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 2.5.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 195,00 €/Monat |
| 2.5.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 136,00 €/Monat |
| 2.5.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 232,00 €/Monat |
| 2.5.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 291,00 €/Monat |
| 2.5.5 | für die Benutzung ganztags | 338,00 €/Monat |
| 2.5.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 74,00 €/Monat |
| 2.5.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 60,00 €/Monat |

3. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.
4. Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 6 Abs. 4. u. der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim) beträgt für

4.1	Kinder ab drei Jahren	
4.1.1	Ab 1. Januar 2017	6,00 €
4.1.2	Ab 1. Januar 2018	7,00 €
4.1.3	Ab 1. Januar 2019	8,00 €
4.1.4	Ab 1. Januar 2010	9,00 €
4.1.5	Ab 1. Januar 2021	10,00 €
4.2	Kinder unter drei Jahren	
4.2.1	Ab 1. Januar 2017	7,00 €
4.2.2	Ab 1. Januar 2018	9,00 €
4.2.3	Ab 1. Januar 2019	10,00 €
4.2.4	Ab 1. Januar 2010	11,00 €
4.2.5	Ab 1. Januar 2021	12,00 €

§ 2a - Ermäßigung der Kostenbeiträge

1. Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag einen ermäßigten Kostenbeitrag wie folgt:

1.1 Für Kinder ab drei Jahren

1.1.1 Ab 1. Januar 2017

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
60.000,00 €	123,00	86,00	148,00	183,00	211,00
50.000,00 €	117,00	81,00	140,00	174,00	201,00
40.000,00 €	111,00	77,00	133,00	167,00	191,00
30.000,00 €	107,00	74,00	127,00	159,00	182,00
20.000,00 €	103,00	72,00	122,00	153,00	175,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
---	---------------------------------------	---

60.000,00 €	47,00	37,00
50.000,00 €	44,00	34,00
40.000,00 €	41,00	31,00
30.000,00 €	39,00	29,00
20.000,00 €	37,00	27,00

1.1.2 Ab 1. Januar 2018

Bei einem maßgeblichen	Ziffer 1a nur vor-	Ziffer 1b nur nach-	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis	Ziffer 1d vor- und	Ziffer 1e ganztags
------------------------	-----------------------	------------------------	---------------------------	-----------------------	-----------------------

Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	mittags	mittags	14:00 Uhr	nachmittags	
60.000,00 €	130,00	90,00	156,00	193,00	222,00
50.000,00 €	123,00	86,00	147,00	183,00	212,00
40.000,00 €	117,00	81,00	140,00	176,00	201,00
30.000,00 €	113,00	79,00	134,00	167,00	192,00
20.000,00 €	109,00	76,00	129,00	161,00	184,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
60.000,00 €	50,00	39,00
50.000,00 €	47,00	36,00
40.000,00 €	44,00	33,00
30.000,00 €	41,00	31,00
20.000,00 €	39,00	29,00

1.1.3 Ab 1. Januar 2019

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
60.000,00 €	137,00	95,00	164,00	203,00	234,00
50.000,00 €	130,00	90,00	155,00	193,00	223,00
40.000,00 €	123,00	86,00	147,00	185,00	212,00
30.000,00 €	119,00	83,00	141,00	176,00	202,00
20.000,00 €	115,00	80,00	136,00	170,00	194,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
60.000,00 €	53,00	41,00
50.000,00 €	50,00	38,00
40.000,00 €	47,00	35,00
30.000,00 €	44,00	33,00
20.000,00 €	41,00	31,00

1.1.4 Ab 1. Januar 2020

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
60.000,00 €	144,00	100,00	173,00	214,00	246,00
50.000,00 €	137,00	95,00	163,00	203,00	235,00
40.000,00 €	130,00	90,00	155,00	195,00	223,00
30.000,00 €	125,00	87,00	149,00	185,00	213,00

20.000,00 €	121,00	84,00	143,00	179,00	204,00
-------------	--------	-------	--------	--------	--------

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1f	Ziffer 1g
6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

60.000,00 €	56,00	44,00
50.000,00 €	53,00	40,00
40.000,00 €	50,00	37,00
30.000,00 €	47,00	35,00
20.000,00 €	44,00	33,00

1.1.5 Ab 1. Januar 2021

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1a	Ziffer 1b	Ziffer 1c	Ziffer 1d	Ziffer 1e
nur vor-mittags	nur nach-mittags	7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	vor- und nachmittags	ganztags

60.000,00 €	152,00	106,00	182,00	225,00	259,00
50.000,00 €	144,00	100,00	172,00	214,00	247,00
40.000,00 €	137,00	95,00	163,00	205,00	235,00
30.000,00 €	132,00	92,00	157,00	195,00	224,00
20.000,00 €	128,00	89,00	151,00	188,00	215,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1f	Ziffer 1g
6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

60.000,00 €	59,00	47,00
50.000,00 €	56,00	42,00
40.000,00 €	53,00	39,00
30.000,00 €	50,00	37,00
20.000,00 €	47,00	35,00

1.2 Für Kinder unter drei Jahren

1.2.1 Ab 1. Januar 2017

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	148,00	103,00	173,00	220,00	253,00
50.000,00 €	140,00	97,00	168,00	209,00	241,00
40.000,00 €	133,00	93,00	160,00	200,00	229,00
30.000,00 €	128,00	89,00	152,00	191,00	218,00
20.000,00 €	124,00	86,00	146,00	184,00	210,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	56,00	44,00
50.000,00 €	53,00	41,00
40.000,00 €	49,00	37,00
30.000,00 €	47,00	35,00
20.000,00 €	44,00	32,00

1.2.2 Ab 1. Januar 2018

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	156,00	109,00	188,00	232,00	267,00
50.000,00 €	148,00	103,00	177,00	220,00	255,00
40.000,00 €	141,00	98,00	168,00	212,00	242,00
30.000,00 €	136,00	95,00	161,00	201,00	231,00
20.000,00 €	131,00	91,00	155,00	194,00	221,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	60,00	47,00
50.000,00 €	57,00	44,00
40.000,00 €	53,00	40,00
30.000,00 €	50,00	38,00
20.000,00 €	47,00	35,00

1.2.3 Ab 1. Januar 2019

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	165,00	115,00	197,00	244,00	281,00
50.000,00 €	156,00	109,00	186,00	232,00	268,00
40.000,00 €	148,00	103,00	177,00	222,00	255,00
30.000,00 €	143,00	99,00	170,00	212,00	243,00
20.000,00 €	138,00	96,00	164,00	204,00	233,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	64,00	50,00
50.000,00 €	60,00	46,00
40.000,00 €	57,00	42,00
30.000,00 €	53,00	40,00
20.000,00 €	50,00	38,00

1.2.4 Ab 1. Januar 2020

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	173,00	120,00	208,00	257,00	296,00
50.000,00 €	165,00	115,00	196,00	244,00	282,00
40.000,00 €	156,00	109,00	186,00	234,00	268,00
30.000,00 €	150,00	104,00	179,00	222,00	256,00
20.000,00 €	146,00	102,00	172,00	215,00	245,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	68,00	53,00
50.000,00 €	64,00	48,00
40.000,00 €	60,00	45,00
30.000,00 €	57,00	42,00
20.000,00 €	53,00	40,00

1.2.5 Ab 1. Januar 2021

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	183,00	127,00	219,00	270,00	311,00
50.000,00 €	173,00	120,00	207,00	257,00	297,00
40.000,00 €	165,00	115,00	196,00	246,00	282,00
30.000,00 €	159,00	111,00	189,00	234,00	269,00
20.000,00 €	154,00	107,00	182,00	226,00	258,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	71,00	57,00
50.000,00 €	68,00	51,00
40.000,00 €	64,00	47,00
30.000,00 €	60,00	45,00
20.000,00 €	57,00	42,00

2. Als nach Absatz 1 maßgebliches Jahreseinkommen gilt das Bruttojahreseinkommen der/des Erziehungsberechtigten sowie des Kindes und aller Familienangehörigen, die mit dem Kind in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Familie ist im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, in der das oder die Kind/er zusammen mit den Erziehungsberechtigten leben.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind grundsätzlich die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann auf Antrag das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Der Nachweis dieses Einkommens wird mit Vorlage des Steuerbescheides des vorangegangenen Jahres geführt.

Die Nachweispflicht für die Berechtigung der Ermäßigung obliegt dem Antragsteller.

3. Von diesen Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht.
4. Kostenbeitragspflichtige (§ 1) können die Ermäßigung nach § 2a jederzeit schriftlich beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Festsetzung der Kostenbeiträge ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Antragstellung erfolgt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 2a, insbesondere zu dem zu

berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.

5. Kostenbeitragspflichtige (§ 1) haben relevante Änderungen bezüglich der Ermäßigung, insbesondere zum Einkommen oder zur Kinderanzahl, unverzüglich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen. Eine Berücksichtigung bei der Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt ab dem Monat, in dem die Änderungen mitgeteilt und nachgewiesen werden.
6. Die Stadt Pohlheim wird jedes Jahr bei ca. 10 % der Antragsteller eine Überprüfung durchführen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
7. Wird von der Stadt Pohlheim festgestellt, dass die Angaben der Kostenbeitragspflichtigen nicht richtig waren bzw. sich geändert haben und hierüber keine Meldung erfolgte, so wird der Kostenbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Weiterhin ist ein Säumniszuschlag von 25 % auf die erhobene Differenz zu zahlen.

§ 2b - Begrenzung der Kostenbeiträge bei mehreren Kindern

1. Liegt das maßgebliche Jahreseinkommen gemäß § 2a bis 60.000,00 € und besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, wird der Kostenbeitrag auf den höchsten ungekürzten Kostenbeitrag, der nach dieser Satzung für die Betreuung eines der Kinder zutrifft, begrenzt.
2. Überschreitet das maßgebliche Jahreseinkommen gemäß § 2a 60.000,00 € und besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, werden die jeweils niedrigeren der Kostenbeiträge, abhängig vom Umfang der Betreuungszeit der Kinder, die nach dieser Satzung entstehen, um 50% ermäßigt.

§ 2c - Befreiung von den Kostenbeiträgen in den Fällen der §§ 2, 2a und 2b

1. Soweit und solange das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung.
2. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 1. Januar 2007.
3. Die Freistellung bezieht sich auf das Regel-Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags oder nur nachmittags). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuung bis 14.00 Uhr, Ganztagsbetreuung, Vor- und Nachmittagsbetreuung, zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr und von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ist weiterhin von den Kostenbeitragspflichtigen zu entrichten.
4. Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Kostenbeiträge zu erstatten.
5. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
6. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des

Folgejahres.

7. Liegen für ein Kind die Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 vor, zählt es bei der Berechnung der Kostenbeiträge im Rahmen der Geschwisterkindregelung laut § 2b nicht mit und wird nicht berücksichtigt.

§ 2d - Ausführungsbestimmungen

Soweit es im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des § 2 erforderlich ist, legt der Magistrat Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung fest.

§ 2e - Einwohner

Die Paragraphen 2a bis 2c sind nur anzuwenden, wenn sowohl das angemeldete Kind, als auch mind. ein Erziehungsberechtigter ihren Hauptwohnsitz in Pohlheim haben.

§ 2f - Nachrangigkeit

Die einkommensabhängige Festsetzung der Kostenbeiträge nach dieser Satzung ist nachrangig gegenüber Gewährungen von Zuschüssen anderer, dem selben Zweck dienender Leistungen, z. B. Zuschüsse zu den Betreuungskosten gem. § 14 b BAföG, gem. § 83 Abs. 1 Nr. 4 SGB III Kinderbetreuungskosten in Verbindung mit § 87 SGB III und Arbeitgebern usw. Der festgesetzte Kostenbeitrag wird in diesen Fällen bestehend aus von den Kostenbeitragspflichtigen einkommensabhängigen zu zahlenden Kostenbeiträgen zzgl. der jeweiligen Zuschussleistung erhoben, höchstens jedoch die der Betreuungsform maßgebliche Höchstgebühr.

§ 3 - Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse MitteSüd auf Grund einer Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrages für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 - Übernahme der Kostenbeiträge

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit beschlossen

4 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

TOP 4 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung) Vorlage: STV-131/2016-2021

Nach eingehender Beratung beschließt der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die nachfolgende „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung)“ zu beschließen:

„Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung)“

Auf Grund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 22, 22a und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ nachstehende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Pohlheim unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung-

gen.

2. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Pohlheim ihre Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben,
 - 1.1 vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. LebensjahrUnd
 - 1.2 vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulungoffen.
2. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Pohlheim auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 - Aufnahmeantrag

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung und einem anschließend stattfindenden persönlichen Gespräch mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt, entschieden; sie erfolgt grundsätzlich zum Monatsersten.
2. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

§ 5 - Aufnahmekriterien

1. Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
2. Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner

entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und das Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird.

3. Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
4. Die Ganztagsplätze und die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
6. Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
7. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 - Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen sind grundsätzlich an Werktagen montags bis freitags in der Zeit zwischen 7:15 Uhr und 13:00 Uhr geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, erweiterte Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
3. Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
4. In den Kindertageseinrichtungen mit einer erweiterten Öffnungszeit können bei freier Platzkapazität je nach Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Die Zukaufmöglichkeit besteht nur für volle Stunden im Rahmen der jeweils in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längst möglichen Öffnungszeit.
5. Der Zukauf von Betreuungsstunden erfolgt über eine Familienzeitkarte. Die Familienzeitkarte ist bei der Stadtverwaltung erhältlich. Die Nutzung der Familienzeitkarte beschränkt sich nur auf Einzelfälle und ist von der täglich vorhandenen Platzkapazität abhängig. Die Inanspruchnahme wird über die Leitung der entsprechenden Kindertageseinrichtung abgewickelt und ist frühzeitig, in der Regel spätestens am Vortag bis 12:00 Uhr, abzusprechen. Ein Rechtsanspruch auf Einlösung besteht nicht. (Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung).

6. Die Tageseinrichtungen können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - 6.1 Während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen bis zu drei Wochen.
 - 6.2 In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, wobei der Magistrat ermächtigt wird, je nach Lage der Feiertage die Schließungszeit zu verlängern.
 - 6.3 Wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt, Streiks und vergleichbaren Gründen.
7. Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen.
8. Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch schriftliche Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten und/oder durch Aushang in den Tageseinrichtungen und/oder durch Veröffentlichung in den Pohlheimer Nachrichten, Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim.

§ 7 - Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
2. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass sie über die empfohlenen Schutzimpfungen umfassend informiert worden sind und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Eltern werden bei Aufnahme des Kindes seitens der Stadt in geeigneter Weise darüber informiert, dass in den Kindertageseinrichtungen auch nicht geimpfte Kinder aufgenommen werden.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr bzw. bei Nachmittagsbetreuung bis spätestens 14:00 Uhr eintreffen. Die Kinder müssen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abgeholt sein; im Falle des wiederholten Verstoßes gegen diese Bestimmung ist die Stadt berechtigt, die diesbezüglich entstandenen Kosten auf Basis der Kostenbeiträge für Zukaufstunden zu erheben.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Tageseinrichtung pünktlich wieder ab.

3. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
4. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.
5. Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2. Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Wiederaufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
6. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
7. Wird von dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9 - Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

1. Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Mitbestimmung der Eltern bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Pohlheim bestimmt.

§ 11 - Versicherung

1. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 - Kostenbeiträge

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 - Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung Pohlheim vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
2. Ummeldungen (Änderungen der Betreuungszeit oder Änderung der Einrichtung) innerhalb der Stadt Pohlheim sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, grundsätzlich jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.
3. Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Werden die Kostenbeiträge zweimal in Folge oder zweimal innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 - Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - 1.1 Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - 1.2 Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - 1.3. Rechtsgrundlage für die Speicherung: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
2. Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.
3. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in auto-

matisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung) tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim in der am 25. April 2008 geltenden Fassung außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**
4 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

TOP 5 Einrichtung eines Waldkindergartens Vorlage: STV-136/2016-2021

Nach eingehender Beratung wird vor der abschließenden Beratung folgende Anregung in das Protokoll aufgenommen:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob und wann in der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über den Vertrag mit der Lebenshilfe beraten wurde, eine Protokollnotiz über die Vorlage von Vertragsänderungen an den Haupt- und Finanzausschuss aufgenommen wurde.

Anschließend beschließt der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Einrichtung einer Waldkindergartengruppe „Rocky Hill“ unter der Trägerschaft der Lebenshilfe zum 1. März 2018 einzuführen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**
6 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Vor der weiteren Beratung der Tagesordnung besteht im Ausschuss Einvernehmen, den TOP 8 als nächsten Punkt zu beraten, da keine Presse oder Besucher anwesend sind.

Der Vorsitzende Reinhard Peter stellt die Nichtöffentlichkeit fest. Danach erfolgt die Beratung des TOP 8.

TOP 8 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung Vorlage: STV-138/2016-2021

Bürgermeister Udo Schöffmann erläutert die Verwaltungsvorlage.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 100 TER bei der Investitionsnummer I010005-04, Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Vorkaufsrechts.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**
4 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

Der Vorsitzende Reinhard Peter stellt die Öffentlichkeit fest.

TOP 6 Mitteilungen

Keine Mitteilungen

TOP 7 Anfragen

TOP 7.1 Anfrage 1

STV Peter Alexander stellt folgende Anfragen:

1. Wie ist der Sachstand über die Bearbeitung der Bilanzen.
Bürgermeister Udo Schöffmann teilt hierzu mit, dass bis zum Jahr 2013 die Bilanzen abgearbeitet sind, das Jahr 2014 ist derzeit in Arbeit und 2015 soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.
2. Wie ist der Sachstand für die Besetzung der im Haushalt eingestellten Stelle „Bilanzbuchhalter“
Bürgermeister Udo Schöffmann teilt hierzu mit, dass zunächst die Stelle im FB 3 Zum 01.09.2017 besetzt wird. Über weitere Besetzungen wird zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

TOP 7.2 Anfrage 2

STV Eckhard Hafemann fragt nach dem Sachstand stellv. Schiedsmann – ob hier weitere Bewerbungen eingegangen sein.

Antwort Bürgermeister: Bis dato liegen der Verwaltung keine schriftlichen Bewerbungen vor, ob per Mail Bewerbungen eingegangen sind, ist nicht bekannt. Der zuständige Sachbearbeiter in der Verwaltung befand sich im Urlaub.

TOP 7.3 Anfrage 3

STV Ulrich Sann berichtet aus der Sitzung des Seniorenbeirats der Stadt Pohlheim. Hier wurde über die Pohlheimer Nachrichten gesprochen. Herr Sann fragt an, ob geprüft werden kann, die Pohlheimer Nachrichten kostenfrei den Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Antwort Bürgermeister: in der Vergangenheit hat es Gespräche mit dem Verleger der Pohlheimer Nachrichten gegeben. Es gibt verschiedene Modelle. Verwaltung soll Angebote beim Verleger bezüglich kostenfrei einholen. Das Ergebnis kann vorgelegt werden.

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Reinhard Peter
Ausschussvorsitzender

Sabine Kalitzke

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
